

Antrag der Fraktion der CDU**Fahrverbot als Sanktion bei wiederholter Nutzung des Mobiltelefons während der Fahrt**

Seit Jahrzehnten sank die Anzahl der Toten und Verletzten durch Verkehrsunfälle kontinuierlich ab, obwohl gleichzeitig die Anzahl der Kraftfahrzeuge zunahm. Dieser Trend endete 2014 erstmals seit langer Zeit. Die Zahl der Verkehrstoten erhöhte sich und setzte sich auch 2015 fort; im Vergleich zu 2014 starben noch einmal 82 Menschen mehr im Straßenverkehr in Deutschland. Dabei haben die Fahrzeughersteller die Fahrzeuge mit immer besserer Sicherheitstechnik und Assistenzsystemen zur Verhinderung von Unfällen ausgestattet. Zudem bewirkt die eingeführte Null-Promille-Grenze für Fahranfänger und die dazugehörigen Kampagnen einen bewussteren Umgang junger Menschen bei Alkoholkonsum im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs. Was in den letzten Jahren jedoch stark zugenommen hat, ist die Nutzung von Mobilgeräten wie Smartphones und Tablets während der Fahrt. Das tastaturlose Schreiben auf den mobilen Endgeräten ist nicht ohne Blick auf das selbige möglich.

§ 23 Abs. 1a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bestimmt dazu, dass derjenige, der ein Fahrzeug führt, das Mobil- oder Autotelefon nicht benutzen darf, wenn hierfür das Mobiltelefon oder der Hörer des Autotelefons aufgenommen oder gehalten werden muss. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist. Die aktuelle Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) sieht als Sanktion dafür 60 € Bußgeld und einen Punkt im Fahreignungsregister vor. Wer mit einem Fahrrad fahrend ein Handy zur Benutzung in die Hand nimmt muss 25 € Verwarngeld zahlen.

Da es keine Einzelausführung von verursachten Unfällen durch die Benutzung von mobilen Endgeräten in der Unfallstatistik gibt, kann nur geschätzt werden, wie hoch der Einfluss dieser Unfallart mittlerweile auf die Gesamtzahl der Verkehrstoten und Verletzten ist. Schätzungen u. a. vom ADAC (Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e. V.) gehen aber davon aus, dass jeder zehnte Unfall durch eine unzulässige Nutzung des Handys während der Fahrt passiert. Laut einer repräsentativen Umfrage des Meinungsforschungsinstitutes YouGov gaben 47 % der Befragten an, während der Fahrt durch eine Ablenkung in eine erste Situation geraten zu sein, davon waren 48 % durch Telefonieren abgelenkt vom Verkehr.

In einer anderen Studie hat die TU Braunschweig (Technische Universität) 2 000 Autofahrer auf der A 2 beobachtet sowie 3 000 Autofahrer im Braunschweiger Stadtverkehr. Die Studie kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass jeder zehnte Unfall durch Ablenkung verursacht wurde, wobei die Ablenkung durch Smartphones die häufigste Ursache war. Schon bei Tempo 50 nur zwei Sekunden lang auf das Smartphone zu schauen, bedeutet 30 m im Blindflug zurückzulegen. Die „blinde Strecke“ wird natürlich auf Landstraßen und Autobahnen aufgrund des höheren Tempos sehr viel länger.

Eine solche Gefährdung des Straßenverkehrs, die signifikant in der Unfallstatistik zu messen wäre, sollte nicht mit einer so geringen Strafe abgegolten werden. Vielen Menschen ist die Gefährdung durch ihr Handeln nicht bewusst. Daher sollte die StVO vorsehen, dass derjenige, der wiederholt während der Fahrt sein Mobiltelefon benutzt, mit einem einmonatigem Fahrverbot belegt werden kann.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, eine Bundesratsinitiative einzubringen, die vorsieht, dass

1. in § 23 Abs. 1 a StVO auch die Benutzung von Smartphones und Tablets während der Fahrt nicht erlaubt sind und
2. in § 49 StVO sowie in § 4 BKatV das wiederholte Verstoßen gegen § 23 Abs. 1a zusätzlich zum bestehenden Bußgeld und dem einen Punkt im Fahreignungsregister mit einem Fahrverbot von einem Monat sanktioniert werden kann.

Wilhelm Hinners, Silvia Neumeyer,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU